

# Satzung

**Gliederung:** DLRG Bezirk Glems-Schönbuch e.V.

**Beschlossen:** 22. Juli. 2017

**Eingetragen:** 18. September 2017 beim Amtsgericht Stuttgart VR 241096



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft**

# Inhaltsverzeichnis

I.Name, Sitz, Zweck.....	3
§ 1 Name, Sitz.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Geschäftsjahr.....	4
II.Mitgliedschaft, Gliederung.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 DLRG-Jugend.....	6
III.Organe.....	6
§ 6 Bezirkstagung.....	6
§ 7 Bezirksrat.....	8
§ 8 Vorstand.....	8
§ 9 Ausschüsse.....	9
§ 10 Ehrenrat.....	9
IV.Gliederungen.....	10
§ 11 Gliederungen des Bezirks.....	10
§ 12 Rechtsstellung der Ortsgruppen.....	10
§ 13 Organe der Ortsgruppen.....	10
V.Sonstige Bestimmungen.....	11
§ 14 Prüfungen.....	11
§ 15 DLRG-Material.....	11
§ 16 Ehrungen.....	11
VI.Schlussbestimmungen.....	12
§ 17 Ausführung der Satzung.....	12
§ 18 Satzungsänderung.....	12
§ 19 Auflösung des Bezirks, Zweckänderung.....	12
§ 20 Inkrafttreten.....	12

# I. Name, Sitz, Zweck

## § 1 Name, Sitz

- (1) Der DLRG-Bezirk Glems-Schönbuch ist eine Untergliederung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) und der Landesverbandes Württemberg e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nennt sich dann

“ Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Württemberg

Bezirk Glems-Schönbuch e.V.”

(nachstehen “Bezirk” genannt).

- (2) Der Sitz des Bezirks ist Böblingen

## § 2 Zweck

- (1) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist es, Einrichtungen zu schaffen und zu fördern und alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

- (3) Die Vereinszwecke werden verwirklicht durch:

- a) das Anfängerschwimmen zu fördern und durchzuführen,
- b) den Schulschwimmunterricht zu fördern
- c) Schwimmer, Rettungsschwimmer, Bootsführer, Funker, Taucher und Rettungstaucher aus- und fortzubilden und entsprechende Befähigungszeugnisse zu erteilen,
- d) Rettungswachdienst zu organisieren und auszuüben, einschließlich Sicherung wassersportlicher Veranstaltungen,
- e) die Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser aufzuklären,
- f) die Bevölkerung in Wiederbelebungsverfahren auszubilden,
- g) für die Verbreitung des Rettungsgedankens zu werben,
- h) bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser mitzuwirken, soweit es die Erfüllung der rettungsdienstlichen Aufgaben zulässt,
- i) Im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes des Landes Baden-Württemberg mitzuwirken.

- j) freizeitbezogene Maßnahmen am, im und auf dem Wasser zu unterstützen und zu gestalten
  - k) rettungssportliche Übungen und Wettkämpfe durchzuführen
  - l) ehrenamtliche Mitarbeiter aus- und fortzubilden,
  - m) mit allen für die Förderung der DLRG-Arbeit wichtigen Organisationen und Behörden zusammenzuarbeiten.
- (4) Der Bezirk ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Bezirk arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft, Gliederung**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Bezirks können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Mit dem Eintritt wird gem. § 4 Abs.2 der Satzung der DLRG zugleich die Mitgliedschaft in der DLRG begründet. Die Mitglieder erkennen durch ihre Eintrittserklärung das Satzungsrecht der DLRG und des Bezirks an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die für sie zuständige örtliche Gliederung. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in dieser Gliederung aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Mitgliedschaft in der DLRG wird durch einen Mitgliedsausweis nachgewiesen, der nur gültig ist, wenn die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 01. Dezember einer örtlichen Gliederung gegenüber schriftlich erklärt werden.

- b) Mitglieder, die mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können als der Mitgliederliste gestrichen werden. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beträge fortgeführt werden.
  - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung der DLRG. Ein ehemaliges Mitglied ist bei der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, die ihm vom Bezirk oder einer Gliederung überlassenen Sachen, die sich noch in seinem Besitz befinden, unverzüglich der zuständigen Gliederung zurückzugeben. Entsprechendes gilt für Mitglieder bei Ausscheiden aus einem Amt hinsichtlich der ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit überlassenen Sachen.
- (4) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe die Bezirkstagung verbindlich festsetzt (siehe §6 Abs. 5f). Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Beim Ausscheiden des Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Bei sozialer Härte kann auf begründeten Antrag das Mitglied durch den Vorstand der Ortsgruppe von der Beitragspflicht befristet befreit werden.
- (5) Das Mitglied ist, sofern es seine Beitragspflicht für das laufende oder das abgeschlossenen Geschäftsjahr erfüllt hat, in seiner örtlichen Gliederung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des Bezirks oder seiner Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Bezirksjugendordnung.
- (6) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung der DLRG oder dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- Rüge
  - Verweis
  - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
  - zeitlicher oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
  - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
  - Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
  - Ausschluss

Darüber hinaus können die Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren

die Ehrenratsordnung der DLRG.

- (7) Durch eigenmächtige Handlung eines Mitglieds wird der Bezirk nicht verpflichtet.

## **§ 5 DLRG-Jugend**

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen des Bezirks und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Bezirks dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Die Gliederungen beteiligen die Jugendgruppen an den Aufgaben der DLRG und fördern sie unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
- (4) Arbeit, Aufbau und Gliederung der DLRG-Jugend werden im einzelnen in einer Bezirksjugendordnung geregelt, die vom Bezirksjugendtag zu beschließen ist und der Annahme durch die Bezirkstagung, hilfsweise durch den Bezirksrat bedarf.

## **III. Organe**

### **§ 6 Bezirkstagung**

- (1) Die Bezirkstagung ist das oberste Organ des Bezirks. Sie wird gebildet aus den gewählten Delegierten der Ortsgruppen und aus den Mitgliedern des Bezirksrates.
- (2) Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Ortsgruppen und die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates. Die Ortsgruppen haben je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme; Maßgebend ist die letzte Beitragsabrechnung. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.  
Die Delegierten werden durch die Mitgliederversammlung der Ortsgruppen bestimmt und müssen dem Bezirk schriftlich namentlich gemeldet werden.
- (3) Die Bezirkstagung tritt alle drei Jahre zusammen. Sie muss vor der Landesverbandstagung liegen. Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Drittel der Ortsgruppen beantragen oder der Vorstand des Bezirkes dieses für notwendig hält. Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach Abs. 2 festgestellten Stimmen vertreten sind. Sollte eine Bezirkstagung nicht beschlussfähig sein, wird innerhalb von 2 Monaten eine neue Bezirkstagung durchgeführt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
- (4) Zur ordentlichen Bezirkstagung ist mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Bei der außerordentlichen Bezirkstagung beträgt die Einladungsfrist 3 Wochen. Anträge zur Bezirkstagung

(Beschluss des Organs) müssen mindestens 14 Tage, zur außerordentlichen Bezirkstagung 1 Woche vorher schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind unverzüglich den Mitgliedern des Bezirksrates und den Delegierten der Ortsgruppen zuzuleiten.

Dringlichkeitsanträge sind nur zu behandeln, wenn zwei Drittel der tatsächlich vertretenen Stimmen dies zulassen.

- (5) Die Bezirkstagung behandelt alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten. Darüber hinaus hat sie
  - a) die Berichte der Vorstandsmitglieder, darunter auch den Finanzbericht und den Prüfungsbericht der Revisoren, entgegen zunehmen
  - b) die Mitglieder des Vorstands u. evtl. Stellvertreter, 2 Revisoren und deren Stellvertreter zu wählen,
  - c) die Wahl des Bezirksjugendleiters und seines Stellvertreters zu bestätigen
  - d) die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
  - e) den Haushaltsplan zu genehmigen,
  - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, soweit sie über die vom Landesverband festgesetzten Beiträge hinausgehen, sowie der Höhe der davon abzuführenden Beitragsanteile für die Ortsgruppen verbindlich festzusetzen,
  - g) über eingegangene Anträge zu befinden (Abs.4, 2.Satz),
  - h) die Delegierten zur Landesverbandstagung zu wählen,
  - i) über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Bezirks zu beschließen.
- (6) Die Bezirkstagung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abgestimmt wird grundsätzlich offen; wird widersprochen, muss geheim abgestimmt werden. Stimmenthaltung und ungültige stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt, sie sind jedoch in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss von mindestens drei Delegierten zu wählen. Die Mitglieder des Ausschusses bestimmen aus ihrem Kreis einen Wahlleiter. Gewählt wird grundsätzlich geheim; wird nicht widersprochen, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Bezirkstagung ist eine Niederschrift zu fertigen, für deren Inhalt der jeweilige Tagungsleiter verantwortlich ist. Er kann sich hierzu eines Schriftführers bedienen. Die Niederschrift ist vom jeweils verantwortlichen Tagungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften hiervon sind den Teilnehmern der Bezirkstagung (Abs.1) binnen drei Monaten nach der Tagung zuzuleiten. Einsprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb von sechs Monaten schriftlich beim Bezirksvorsitzenden geltend zu machen. Über die Einsprüche beschließt der Vorstand und teilt das Ergebnis dem für die Niederschrift empfangsberechtigten Personenkreis mit.

## **§ 7 Bezirksrat**

- (1) Der Bezirksrat besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes des Bezirkes oder deren Stellvertretern,
  - b) den Ortsgruppenvorsitzenden oder deren Stellvertretern; falls ein Ortsgruppenvorsitzender auch Mitglied des Bezirksvorstandes ist, tritt an seine Stelle sein Vertreter,
  - c) den nach § 8 Abs. 4 berufenen Referenten.
- (2) Im Bezirksrat haben die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstabe a) je eine Stimme, die Mitglieder nach Buchstabe b) je angefangene 50 Mitglieder ihrer Ortsgruppe (maßgebend ist die letzte Beitragsabrechnung) je eine Stimme. Die Mitglieder nach Buchstabe c) wirken beratend mit.
- (3) Der Bezirksrat berät und beschließt über die vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten, die nicht nach § 6 Abs. 5 der Bezirkstagung vorbehalten sind. In den Jahren, in denen die Bezirkstagung nicht stattfindet, übernimmt der Bezirksrat die Befugnisse nach §6 Abs. 5 Buchstaben a),c),d),e) und g).
- (4) Der Bezirksrat tritt in den Jahren in denen keine Bezirkstagung stattfindet mindestens einmal zusammen. Ferner ist er auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsgruppen einzuberufen.
- (5) § 6 Abs. 3 Sätze 3-5, Abs. 4, 6 und 8 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Bezirks leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt vor allem die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. In diesem Rahmen kann er bindende Anordnungen für die Gliederungen und die Mitglieder erlassen.
- (2) Den Vorstand des Bezirkes bilden:
  - a) der Bezirksvorsitzende
  - b) der stellvertretende Bezirksvorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Technische Leiter
  - e) der Arzt
  - f) der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
  - g) der Justitiar



h) der Bezirksjugendleiter

i) bis zu vier Beisitzer

Dem Vorstand kann ein Ehrenvorsitzender angehören, dem die Bezirkstagung Stimmrecht im Vorstand zuerkennen kann. Ein weiterer Technischer Leiter kann gewählt werden.

- (3) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Bezirksvorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Bezirksvorsitzende führt den Vorsitz in der Bezirkstagung, im Bezirksrat und im Vorstand des Bezirks. Bei seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden braucht, vertritt ihn sein Stellvertreter. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben mit der Vertretung des Bezirksvorsitzenden mit dessen Einvernehmen auch andere Personen beauftragen.
- (4) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand außerdem besondere Referenten berufen. Die Mitglieder des Vorstandes und die Referenten führen ihre Ämter und ihre Referate nach Richtlinien, die der Vorstand erlässt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 Buchstabe a) bis g und i) und die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder nach Buchstabe c) bis g) werden für den Zeitraum von 3 Jahren bis zur nächsten Bezirkstagung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl der jeweiligen Nachfolger. Die Übernahme eines zweiten Amtes auf der gleichen Gliederungsebene ist nicht gestattet.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt für seine Sitzungen, zu denen rechtzeitig schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einzuladen ist, §6 Abs. 6 und 8 entsprechende.

## **§ 9 Ausschüsse**

Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte abgegrenzte Auf- gabegebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls Beschlussfassung zuzulei- ten.

## **§ 10 Ehrenrat**

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG im Bereich des Landesverbandes zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden. Zusammensetzung des Ehrenrats, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Ehrenratsordnung der DLRG geregelt, die für den Landesverband verbindlich ist.

## **IV. Gliederungen**

### **§ 11 Gliederungen des Bezirks**

- (1) Der Bezirk gliedert sich in Ortsgruppen, diese können sich in Stützpunkte untergliedern. Ortsgruppen werden vom Bezirk (zuständig Vorstand) im Einvernehmen mit dem Landesverband eingerichtet. Wird ein Stützpunkt eingerichtet, ist das Einvernehmen mit der Ortsgruppe herbeizuführen, der er zugeordnet werden soll.
- (2) Die Grenzen der Gliederung sollen mit den Verwaltungsgrenzen übereinstimmen; §11 Abs 2 und 3 der Landesverbandssatzung gelten sinngemäß.

### **§ 12 Rechtsstellung der Ortsgruppen**

- (1) Die Ortsgruppen führen die Bezeichnung des Landesverbandes und des Bezirkes unter Hinzufügen ihres eigenen Namens.
- (2) Die Satzung ist einschließlich der Ausführungsbestimmungen (vgl. § 17) für die Ortsgruppen verbindlich. Sie ist erforderlichenfalls sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Ortsgruppen unterrichten den Bezirk von Ort und Zeit ihrer Mitgliederversammlungen, die jährlich stattfinden, und legen ihm die Niederschriften darüber vor. Sie reichen dem Bezirk Jahres- und statistische Berichte, Kassenabschlüsse und Vermögensübersichten unverzüglich und termingerecht ein. Ebenso sind die dem Präsidium, dem Landesverband und dem Bezirk zustehende Beitragsanteile termingerecht abzuführen.
- (4) Das Stimmrecht der Ortsgruppe in der Bezirkstagung und im Bezirksrat kann nur ausgeübt werden, wenn die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirk termingerecht erfüllt sind.
- (5) Der Bezirk ist jederzeit berechtigt die Ortsgruppen zu überprüfen und in ihre Arbeit und Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- (6) Die Ortsgruppen leiten ihrer vereinsrechtliche und rechtsgeschäftliche Betätigung vom Bezirk ab. Rechtsgeschäfte bedeutenden Umfangs und Verträge, die eine Dauerverpflichtung enthalten, können nur vom Bezirk abgeschlossen werden.

### **§ 13 Organe der Ortsgruppen**

- (1) Organe der Ortsgruppen sind die Hauptversammlung oder der Vorstand.
- (2) Die Hauptversammlung wird alljährlich als Mitglieder-Versammlung durchgeführt, in der die Mitglieder nach Maßgabe von §4 stimmberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung muss vor der Bezirkstagung oder der Tagung des Bezirkesrates liegen. Die Einladung zur Hauptversammlung hat zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder in den Mitteilungsblättern der Gemeinde ergehen.

- (3) Die Hauptversammlung behandelt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Ortsgruppe. § 6 Abs. 5 a-e und g-l und 6-8 gelten sinngemäß.
- (4) Der Vorstand leitet die Ortsgruppe. Er soll entsprechend der für den Bezirksvorstand geltenden Regelung (§ 8 Abs. 2) zusammengesetzt sein. Zumindest ist ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Schatzmeister und ein Technischer Leiter zu wählen. Soweit ein Jugendleiter gewählt wurde, ist dieser zu bestätigen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie ihre etwaigen Stellvertreter werden auf 3 Jahre gewählt, und zwar möglichst in dem Jahr, in dem auch beim Bezirk die Wahl stattfindet. Der Vorstand der Ortsgruppe ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zu Beginn ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Eine danach eintretende Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Im übrigen sind § 8, Abs. 1, 3-5 sinngemäß anzuwenden.

## **V. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 14 Prüfungen**

Im Rahmen seiner Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der Bezirk Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt, sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

### **§ 15 DLRG-Material**

- (1) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (2) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
- (3) Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.

### **§ 16 Ehrungen**

Wer sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung, durch hervorragende Mitarbeit oder durch besondere Förderung der DLRG verdient gemacht hat oder langjähriges Mitglied der DLRG ist, kann geehrt werden. Näheres ist durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt, die für den Bezirk verbindlich ist.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Ausführung der Satzung**

Bei Bedarf kann der Bezirk Bestimmungen erlassen, die der Durchführung dieser Satzung dienen oder von der DLRG erlassene Ausführungsbestimmungen für den Bezirk verbindlich erklären.

### **§ 18 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Bezirkstagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Bezirkstagung bekanntgegeben werden.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Die auf diese Weise erfolgte Änderungen sind den Ortsgruppen bekannt zugeben. Das gleiche gilt für Änderungen, die vom Landesverband aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden.

### **§ 19 Auflösung des Bezirks, Zweckänderung**

- (1) Die Auflösung des Bezirkes, sowie Änderungen des Vereinszwecks können nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Für die Abwicklung der Auflösung bestellt die Bezirkstagung Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Bezirks bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes dem DLRG-Landesverband Württemberg e.V. oder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder einer anderen gemeinnützigen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne von §2 dieser Satzung zu.

### **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist am 21.10.1989 auf der außerordentlichen Bezirkstagung in Sindelfingen beschlossen, auf der Bezirkstagung am 29. 04. 1995 und am 22.07.2017 aufgrund § 18.2 geändert worden. Sie tritt unmittelbar in Kraft.
- (2) Eingetragen unter VR 241096 Amtsgericht Stuttgart am 18. September 2017